

Checkliste

Der rechtskonforme Marktauftritt der Gewerblichen Vermögensberatung

erstellt durch

Dr. Christian Winternitz

Rechtsanwalt

Winternitz Rechtsanwalts GmbH

Burgring 1

1010 Wien

Wien, im November 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Anforderungen (gelten für alle Unternehmen)	4
1. Anforderungen für Geschäftsbriefe und Bestellscheine (Geschäftspapiere)	4
1.1. Begriffsbestimmung	4
1.2. Pflichtangaben nach § 63 GewO	4
1.3. Pflichtangaben nach § 14 UGB	4
1.4. Platzierung der Pflichtangaben	5
2. Website	5
2.1. Begriffsbestimmung	5
2.2. Pflichtangaben nach § 63 GewO oder § 14 UGB	5
2.3. Pflichtangaben nach § 5 E-Commerce Gesetz	5
2.4. Pflichtangaben nach § 25 MedienG	6
3. Newsletter	7
4. Rechnungen	7
5. Äußere Geschäftsbezeichnung der Betriebsstätte (§ 66 GewO)	7
5.1. Pflicht die Geschäftsbezeichnung bei der Betriebsstätte anzubringen	7
5.2. Adressatenkreis	7
5.3. Pflichtangaben gemäß § 66 GewO	7
II. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater der auch Personalkredite, Hypothekarkredite und Finanzierungen vermittelt	7
1. Informationspflichten gemäß § 4 Standesregeln KV	7
2. Bereitstellung von Informationen zum Hypothekarkredit	8
3. Bereitstellung von Informationen zum Verbraucherkredit	9
4. Informationspflicht gemäß § 39 Maklergesetz	11
III. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater der auch Lebens- und Unfallversicherungen vermittelt	12
1. Allgemeine Anforderungen an die Informationspflichten	12
2. Pflichtangaben zur Person des Versicherungsvermittlers	12
3. Pflichtangaben zur Berechtigung zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen	12
4. Offenlegungspflichtigen gemäß § 4 Standesregeln VV	12
IV. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater, der auch als Wertpapiervermittler tätig wird	14
1. Pflichtangaben gemäß § 136 a Abs. 7 GewO	14
2. Rechtsfolgen bei unterlassener Offenlegung	14

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erblande der österreichischen Monarchie, JGS 1811/946
ECG	Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz) BGBl I Nr. 152/2001
GewO	Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/184 (WV)
HIKrG	Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zugunsten von Verbrauchern (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz), BGBl I Nr. 135/2015
Standesregeln KV	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für gewerbliche Vermögensberater und Immobilienmakler, die die Tätigkeit der Kreditvermittlung ausüben (Standesregeln für Kreditvermittlung), BGBl II Nr. 86/2016
Standesregeln VV	Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Standes- und Ausübungsregeln für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben (Standesregeln für Versicherungsvermittlung), BGBl II Nr. 162/2019
MaklerG	Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Makler (Maklergesetz), BGBl Nr. 262/1996
MedienG	Bundesgesetz vom 12.06.1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl Nr. 314/1981
TKG 2003	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003), BGBl I 2003/70
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), BGBl I 2005/120
UStG	Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994), BGBl Nr. 663/1994
VKrG	Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zugunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz), BGBl I Nr. 28/2010
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, BGBl I 2017/107

I. Allgemeine Anforderungen (gelten für alle Unternehmen)

1. Anforderungen für Geschäftsbriefe und Bestellscheine (Geschäftspapiere)

1.1. Begriffsbestimmung

Geschäftsbriefe und Bestellscheine (Geschäftspapiere)

- a. Geschäftspapiere sind solche geschäftliche Mitteilungen nach Außen, die an einen oder mehrere bestimmte Empfänger gerichtet sind (z.B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Quittungen, Mahnungen und Ähnliches).
- b. Keine Geschäftspapiere sind: Werbeschriften, Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Kataloge, etc. die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind.
- c. Nachrichten geschäftlicher Natur, die per E-Mail (also mit elektronischer Post) versendet werden, sind grundsätzlich als Geschäftsbriefe zu qualifizieren (bei Massenversendungen sind hier außerdem die Regeln des § 108 TKG 2003 zu beachten).

1.2. Pflichtangaben nach § 63 GewO

Natürliche Personen, die Inhaber einer Gewerbeberechtigung und nicht im Firmenbuch eingetragen sind, haben in den Geschäftspapieren folgende Angaben zu machen:

- a. Name des Gewerbetreibenden
- b. Standort der Gewerbeberechtigung

Beispiel: Pflichtangaben nach § 63 GewO

Mustermann Versicherungsmakler Mag. Max Mustermann Mustergasse 1 0815 Musterdorf T/F/M/I
--

1.3. Pflichtangaben nach § 14 UGB

Im Firmenbuch eingetragene Unternehmen haben in den Geschäftspapieren folgende Angaben zu machen:

- a. Firma:
Firmenwortlaut gemäß Eintragung im Firmenbuch.
- b. Rechtsform
Abkürzungen sind zulässig (z.B. AG, GmbH)
- c. Sitz
- d. Firmenbuchnummer
- e. Firmenbuchgericht
- f. Liquidationszusatz
z.B. in Liqu.

Beispiel: Pflichtangaben nach § 14 UGB

Mustermann Versicherungsmakler GmbH und Co. KG (in Liqu.) Musterstraße 1 4701 Musterstadt FN 131415 LG Musterstadt Persönlich haftender Gesellschafter: Mustermann Versicherungsmakler GmbH FN 141516 LG Musterstadt (Stammkapital: €35.000,00 (€5.000 bar einbezahlt)) T/F/M/I

1.4. Platzierung der Pflichtangaben

Die die zu Punkt 1.2. und 1.3. genannten Angaben sind auf den Geschäftspapieren wie folgt zu platzieren:

- a. Geschäftsbriefe und Bestellscheine: jeweils am Kopf oder der Fußzeile des Papiers
- b. Geschäftsbriefe, die per E-Mail versendet werden: in der E-Mail Signatur

2. Website

2.1. Begriffsbestimmung

Der Begriff Website bezeichnet den gesamten Internetauftritt eines Unternehmens und besteht in der Regel aus einer Vielzahl von Webseiten (Webpages).

2.2. Pflichtangaben nach § 63 GewO oder § 14 UGB

Die unter Punkt 1.2. und 1.3. genannten Pflichtangaben gelten auch für die Website. Zusätzlich sind die zu Punkt 2.3. und 2.4 genannten Angaben zu machen.

2.3. Pflichtangaben nach § 5 E-Commerce Gesetz

- a. Name oder Firma des Unternehmens
- b. die geographische Anschrift, unter der das Unternehmen niedergelassen ist
- c. Angaben aufgrund deren die Nutzer mit dem Unternehmen rasch und unmittelbar in Verbindung treten können (einschließlich der elektronischen Postadresse des Unternehmens), das sind die erwähnte E-Mailadresse sowie eine Telefonnummer des Unternehmens
- d. bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen: Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht
- e. Die für den gewerblichen Vermögensberater zuständige Aufsichtsbehörde: Bezirkshauptmannschaft, in Wien oder in Städten mit eigenem Statut der jeweilige Magistrat bzw. das Magistratische Bezirksamt
- f. Die Kammer, der der gewerbliche Vermögensberater angehört: Fachgruppe Finanzdienstleister der jeweiligen Länderkammer
- g. Die Berufsbezeichnung: gewerblicher Vermögensberater (einschließlich allfälliger Einschränkungen der Gewerbeberechtigung)

- h. Mitgliedsstaat in welchem dem gewerblichen Vermögensberater die Gewerbeberechtigung erteilt wurde
- i. Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- und berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen (hier wird üblicherweise ein Hinweis auf das Rechts-Informationssystem des Bundes [www.ris.gv.at] eingefügt)
- j. falls Preise angeführt werden, müssen diese leicht leserlich und zuordenbar sein

Beispiel: Angaben nach § 5 E-Commerce Gesetz

1.Firma:	Mustermann Versicherungsmakler GmbH
2.Anschrift:	Musterstraße 1 4711 Musterstadt
3.Angaben, um mit dem Unternehmer rasch in Verbindung treten zu können:	E-Mail Adresse: office@versicherungsmakler-mustermann.at Telefon/Fax/Website
4.Firmenbuchnummer:	FN 111213 Firmenbuchgericht Musterstadt
5.Behördliche Aufsicht:	BH Musterstadt
6.Zuständige Kammer:	Wirtschaftskammer OÖ Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
7.UID-Nummer:	ATU 10111213

2.4. Pflichtangaben nach § 25 MedienG

Sofern die Website keine über die Präsentation des Unternehmens hinausgehenden Informationsgehalte aufweist (die geeignet sind, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen) sind folgende, gemäß § 25 Abs. 5 MedienG für die kleine Website vorgesehenen Angaben erforderlich:

- a. Name oder Firma des Unternehmens
- b. Unternehmensgegenstand: gewerblicher Vermögensberater (einschließlich allfälliger Einschränkungen der Gewerbeberechtigung)
- c. Wohnort oder Sitz des Medieninhabers

Sollte die Website hingegen einen Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, hat der Medieninhaber sämtliche in § 25 Abs. 2 bis 4 MedienG genannten Angaben im Impressum seiner Website offenzulegen.

Beispiel: Ergänzende Angaben nach § 25 MedienG

• Firma:	Mustermann Versicherungsmakler GmbH
• Anschrift:	Musterstraße 1
• Unternehmensgegenstand: Versicherungsmakler gemäß § 94 Z. 76 GewO	
	Versicherungsmakler ist, wer als Handelsmakler Versicherungsverträge vermittelt. Der Versicherungsmakler ist ein unabhängiger Experte in sämtlichen Versicherungsfragen.

3. Newsletter

Die für Websites genannten Anforderungen gelten gleichlautend auch für Newsletter.

4. Rechnungen

Rechnungen müssen neben den für die Geschäftspapiere vorgesehenen Pflichtangaben die im § 11 Abs. 1 Z 3 UStG enthaltenen Angaben enthalten.

5. Äußere Geschäftsbezeichnung der Betriebsstätte (§ 66 GewO)

5.1. Pflicht die Geschäftsbezeichnung bei der Betriebsstätte anzubringen

Der Gewerbetreibende hat am Eingang

- zu seiner Betriebsstätte (auch wenn sie nur vorübergehend der Ausübung des Gewerbes dient) und
- zu Niederlassungen, Filialbetrieben und jeden weiteren Standort der Gewerbeausübung (auch zu der als Gewerbebestandort dienenden Wohnung)

in gut sichtbarer Schrift eine äußere Geschäftsbezeichnung anzubringen (Firmenschild).

5.2. Adressatenkreis

Die Kennzeichnungspflicht trifft alle Inhaber von Gewerbeberechtigungen (natürliche und juristische Personen), sohin den unter Punkt 1.2. und 1.3. genannten Personenkreis.

5.3. Pflichtangaben gemäß § 66 GewO

Die äußere Geschäftsbezeichnung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Name oder Firma des Gewerbetreibenden;
- b. unmissverständlicher Hinweis auf den Unternehmensgegenstand:

Es muss hierzu nicht zwingend der vollständige Wortlaut der Gewerbeberechtigung wiedergegeben werden, jedoch müssen Einschränkungen im Gewerbeumfang klar zum Vorschein kommen (z.B. „Gewerbliche Vermögensberatung ohne die Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen“).

II. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater der auch Personalkredite, Hypothekarkredite und Finanzierungen vermittelt

1. Informationspflichten gemäß § 4 Landesregeln KV

Der Kreditvermittler hat rechtzeitig vor Ausübung jeder Kreditvermittlungstätigkeit dem Verbraucher gegenüber auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger folgende Informationen und Auskünfte zu geben:

- a. Identität des Kreditvermittlers und Anschrift;
- b. in welches Register er eingetragen ist (GISA-Nummer) samt Internetadresse unter der sich die Eintragung überprüfen lässt;

- c. Umfang der Befugnisse bzw. ob er als ungebundener Kreditvermittler oder als unabhängiger Kreditmakler tätig ist;
- d. gebundene Kreditvermittler, die ausschließlich für ein oder mehrere Kreditgeber arbeiten, haben die Namen der Kreditgeber anzugeben, für die sie tätig sind;
- e. ob Beratungsdienstleistungen angeboten werden;
- f. dass die Möglichkeit besteht, die Ombudsstelle des Fachverbands Finanzdienstleister bei Beschwerden in Anspruch zu nehmen und, dass darüber hinaus die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung durch das FinNet oder die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte besteht;
- g. das vom Verbraucher an den Kreditvermittler für dessen Dienste zu zahlende Entgelt ist dem Verbraucher bekannt zu geben und vor Abschluss des Kreditvertrages auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu vereinbaren;
- h. gegebenenfalls, ob und (falls bekannt) in welcher Höhe der Kreditgeber oder ein Dritter dem Kreditvermittler für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag Provisionen zu zahlen oder sonstige Anreize zu gewähren hat;
- i. Ungebundene Kreditvermittler, die Provisionen von einem oder mehreren Kreditgebern erhalten, haben auf Verlangen des Verbrauchers Auskunft über die jeweilige Höhe der Provisionen zu erteilen, die Ihnen von den verschiedenen Kreditgebern gezahlt werden;
- j. verlangt der Kreditvermittler vom Verbraucher ein Entgelt und erhält er zusätzlich eine Provision vom Kreditgeber oder einem Dritten, so hat er dem Verbraucher zu erläutern, ob die Provision auf das Entgelt angerechnet wird.

2. Bereitstellung von Informationen zum Hypothekarkredit

Der Kreditgeber und gegebenenfalls der gebundene Kreditvermittler haben gemäß § 7 HIKrG jederzeit klare und verständliche allgemeine Informationen über Kreditverträge auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder in elektronischer Form zu erteilen:

- a. die Identität und Anschrift des Urhebers der Informationen;
- b. die Zwecke, für die der Kredit verwendet werden kann;
- c. die Formen von Sicherheiten einschließlich gegebenenfalls der Möglichkeit, dass diese in einem anderen Mitgliedstaat belegen sein dürfen;
- d. die mögliche Laufzeit der Kreditverträge;
- e. die Arten von angebotenen Sollzinssätzen mit Angabe, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder beide handelt, mit einer kurzen Darstellung der Merkmale eines festen und eines variablen Zinssatzes, einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Verbraucher;
- f. falls Verträge verfügbar sind, in denen auf einen Referenzwert im Sinn des Art 3 (1) Z 3 der Referenzwert-Verordnung (EU) 2016/1011 (ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016, S. 43) Bezug genommen wird, die Namen der Referenzwerte und ihrer Administratoren sowie die möglichen Auswirkungen auf den Verbraucher;
- g. falls Fremdwährungskredite verfügbar sind, eine Angabe der ausländischen Währungen, einschließlich einer Erläuterung der Konsequenzen für den Verbraucher in Fällen, in denen der Kredit auf eine ausländische Währung lautet;

- h. ein repräsentatives Beispiel des Gesamtkreditbetrags, der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses;
- i. einen Hinweis auf mögliche weitere im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag anfallende Kosten, die nicht in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten sind;
- j. das Spektrum der verschiedenen möglichen Optionen zur Rückzahlung des Kredits an den Kreditgeber einschließlich Anzahl, Häufigkeit und Höhe der regelmäßigen Rückzahlungsraten;
- k. gegebenenfalls einen klaren und prägnanten Hinweis darauf, dass die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags die Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtkreditbetrags nicht garantiert;
- l. eine Beschreibung der für eine vorzeitige Rückzahlung unmittelbar geltenden Bedingungen;
- m. die Angabe, ob eine Bewertung der Immobilie erforderlich ist und, falls ja, wer verantwortlich dafür ist, dass die Bewertung durchgeführt wird, sowie Angaben dazu, ob dem Verbraucher dadurch Kosten entstehen;
- n. Angaben zu den Nebenleistungen, die der Verbraucher als Voraussetzung dafür erwerben muss, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und gegebenenfalls eine Präzisierung, dass die Nebenleistungen von einem anderen Anbieter als dem Kreditgeber erworben werden können, und
- o. einen allgemeinen Warnhinweis bezüglich möglicher Konsequenzen der Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag eingegangenen Verpflichtungen.

3. Bereitstellung von Informationen zum Verbraucherkredit

Der Kreditgeber und gegebenenfalls auch der Kreditvermittler haben rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist gemäß § 6 VKrG

- dem Verbraucher auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte
- diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Verbraucher benötigt
- um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrages zu treffen
- diese Informationen müssen auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden und haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - a. die Art des Kredits;
 - b. die Identität und die Anschrift des Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
 - c. den Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
 - d. die Laufzeit des Kreditvertrags;
 - e. bei verbundenen Kreditverträgen die Ware oder die Dienstleistung und den Barzahlungspreis;

- f. den Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, ferner die Zeiträume, die Bedingungen und die Vorgangsweise bei der Anpassung des Sollzinssatzes; gelten abhängig von den Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zur Verfügung zu stellen;
- g. den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, erläutert durch ein repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen gemäß § 27 VKrG; hat der Verbraucher dem Kreditgeber seine Wünsche über ein oder mehrere Elemente seines Kredits mitgeteilt, beispielsweise über die Laufzeit des Kreditvertrags oder den Gesamtkreditbetrag, so muss der Kreditgeber diese Elemente berücksichtigen; sofern ein Kreditvertrag unterschiedliche Verfahren der Inanspruchnahme mit jeweils unterschiedlichen Entgelten oder Sollzinssätzen vorsieht und der Kreditgeber die Vermutung nach Anhang I Teil II Buchstabe b zum VKrG in Anspruch nimmt, hat er darauf hinzuweisen, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei der Art des Kreditvertrags zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können;
- h. den Betrag, die Anzahl und die Fälligkeit der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zweck der Rückzahlung angerechnet werden;
- i. gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, es sei denn, die Eröffnung eines entsprechenden Kontos ist fakultativ, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sonstige Entgelte auf Grund des Kreditvertrags und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;
- j. gegebenenfalls einen Hinweis auf vom Verbraucher bei Abschluss des Kreditvertrags zu zahlende Notariatsgebühren;
- k. gegebenenfalls die Verpflichtung, einen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Vertrag, insbesondere über eine Versicherung, abzuschließen, wenn der Abschluss eines solchen Vertrags eine vom Kreditgeber geforderte Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;
- l. den anwendbaren Satz der Verzugszinsen und die Art seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- m. einen Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen;
- n. die gegebenenfalls verlangten Sicherheiten;
- o. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts;
- p. das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Berechnung dieser Entschädigung gemäß § 16 VKrG;
- q. das Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Verständigung gemäß § 7 Abs. 4 VKrG über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit;

- r. das Recht des Verbrauchers, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten; diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist;
- s. gegebenenfalls den Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass, bei den folgenden speziellen Kreditgestaltungen über die obigen Informationspflichten hinaus, weitergehende Verpflichtungen bestehen:

- **Kreditvertrag mit Bezugnahme auf Referenzwert** im Sinn des Art 3 (1) Z 3 der Referenzwert-Verordnung (EU) 2016/1011 (ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016, S. 43): Dem Verbraucher muss in einem eigenen Dokument der Name des Referenzwerts, seines Administrators sowie dessen mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher mitgeteilt werden;
- **Kredit mit Tilgungsträger**: Hierbei muss aus den oben zu lit. a bis s. zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen klar und prägnant hervorgehen, welche Risiken mit einem solchen Kredit im Vergleich mit einem Ratenkredit verbunden sind und dass im Besonderen der Kreditvertrag oder der Vertrag über den Tilgungsträger keine Garantie für die Rückzahlung des auf Grund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtbetrags vorsieht, es sei denn, eine solche Garantie wird gegeben. Wird der Vertrag über den Tilgungsträger mit dem Kreditgeber selbst abgeschlossen oder von diesem vermittelt, so müssen diese Informationen überdies eine grafische Darstellung der bisherigen Wertentwicklung des Tilgungsträgers über einen Zeitraum, der das vom Verbraucher zu tragende Veranlagungsrisiko anschaulich verdeutlicht, sowie eine tabellarische prozentmäßige und – sofern möglich – auch betragsmäßige Darstellung sämtlicher Kosten des Tilgungsträgers enthalten.
- **Fremdwährungskredit**: Hierbei muss aus den oben zu lit. a bis s. zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen das mit der anderen Währung verbundene Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko sowie alle gegenüber einem gleichartigen Kredit in Euro zusätzlich anfallenden Kosten klar und prägnant hervorgehen. Die Information über das Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko muss auch eine grafische Darstellung der Entwicklung des Wechselkurses im Verhältnis zum Euro seit dessen Bestehen, höchstens aber für die letzten zehn Jahre, bei einem Kredit ohne festen Sollzinssatz eine grafische Darstellung der Entwicklung des für Änderungen des Sollzinssatzes maßgeblichen Referenzzinssatzes seit dessen Veröffentlichung, höchstens aber für die letzten zehn Jahre, sowie ein Rechenbeispiel enthalten, in dem unter Zugrundelegung der Schwankungsneigung der anderen Währung die Risiken des Fremdwährungskredits anschaulich verdeutlicht werden.

4. Informationspflicht gemäß § 39 Maklergesetz

Der Personalkreditvermittler hat dem Kreditwerber gemäß § 39 MaklerG spätestens bei der Zuzählung des vermittelten Kredits folgende Informationen zu erteilen:

- a. Name und

- b. Anschrift des Kreditgebers

III. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater der auch Lebens- und Unfallversicherungen vermittelt

1. Allgemeine Anforderungen an die Informationspflichten

Alle nachstehend beschriebenen Pflichtangaben und Informationen/Offenlegungspflichten sind gemäß § 5 Standesregeln VV so zu erteilen:

- a. Form: Papier, Website oder dauerhafter Datenträger
- b. Inhalt: klar, genau, verständlich
- c. Sprache: Amtssprache oder vereinbarte Sprache
- d. Unentgeltlich

Darüber hinaus müssen alle diese Angaben und Informationen (einschließlich Marketing-Mitteilungen) gemäß § 1 Abs. 1 Standesregeln VV redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

2. Pflichtangaben zur Person des Versicherungsvermittlers

Gewerbliche Vermögensberater, die das Recht zur Versicherungsvermittlung besitzen, haben gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 Standesregeln VV auf den bei der Versicherungsvermittlung verwendeten Papieren und Schriftstücken deutlich sichtbar folgende Angaben zu machen:

- e. Name des Versicherungsvermittlers
- f. Anschrift
- g. GISA-Zahl
- h. Versicherungsvermittlung bezüglich Lebens- und Unfallversicherung als
 - Versicherungsagent inkl. Hinweis auf sämtliche Agenturverhältnisse, oder
 - Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

3. Pflichtangaben zur Berechtigung zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen

Hat der Versicherungsvermittler die Berechtigung zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen, so haben die bei der Versicherungsvermittlung verwendeten eigenen Papiere und Schriftstücke gemäß § 1 Abs. 8 Standesregeln VV auch diese Information zu enthalten.

4. Offenlegungspflichten gemäß § 1 Abs 9 Standesregeln VV

Der Versicherungsvermittler hat rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers seinen Kunden folgendes offenzulegen.

- a. seine Identität und Anschrift sowie den Umstand, dass es sich bei ihm um einen Versicherungsvermittler handelt;
- b. ob er Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten anbietet (§ 3 Abs. 2 und 3 Standesregeln VV);
- c. einen Hinweis auf das in § 365z1 GewO 1994 genannte Verfahren (Beschwerdeverfahren vor dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit);

- d. in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;
- e. ob er den Kunden vertritt (Versicherungsmakler) oder für Rechnung und im Namen eines Versicherungsunternehmens handelt (Versicherungsagent);
- f. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens besitzt;
- g. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines bestimmten Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10vH an den Stimmrechten oder am Kapital des Versicherungsvermittlers besitzt;
- h. im Hinblick auf seine tatsächliche Beziehung zum Versicherungsunternehmen gemäß § 137 Abs. 2 GewO 1994:
 - (i.) ob er seinen Rat auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung gemäß § 3 Abs. 5 Ständeregeln VV stützt,
 - (ii.) ob er vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen; in diesem Fall hat er die Namen dieser Versicherungsunternehmen mitzuteilen, oder
 - (iii.) ob er nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen, und seinen Rat nicht auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung stützt; in diesem Fall hat er die Namen derjenigen Versicherungsunternehmen mitzuteilen, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt;
- i. die Art der im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen Vergütung und
- j. ob er im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag
 - (i.) auf Basis einer Gebühr arbeitet, die Vergütung also direkt vom Kunden bezahlt wird,
 - (ii.) auf Basis einer Provision arbeitet, die Vergütung also in der Versicherungsprämie enthalten ist,
 - (iii.) auf Basis einer anderen Art von Vergütung arbeitet, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag angeboten oder gewährt werden, oder
 - (iv.) auf Basis einer Kombination einer Art der Vergütung, die in den vorgenannten (i.) bis (iii.) genannt ist, arbeitet.

Bei **Direktzahlung** der **Gebühr** durch den Kunden hat der Versicherungsvermittler den Kunden weiter über die Höhe der Gebühr bzw. zumindest über die Methode von deren Berechnung zu informieren.

Bei **Zahlungen** durch den Kunden **nach Abschluss** des Versicherungsvertrags, die keine laufenden Prämienzahlungen oder planmäßigen Zahlungen sind, hat der Versicherungsvermittler die für die Zahlung relevanten Informationen gemäß den obigen Offenlegungsbestimmungen ebenfalls an den Kunden zu erteilen.

Hinsichtlich **Versicherungsanlageprodukten** gibt es gemäß § 8 Abs. 3 und 4 Landesregeln VV folgende **besondere Offenlegungspflicht**: Für den Fall dass die vom Versicherungsvermittler getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Kundeninteressen riskiert wird, hat der Versicherungsvermittler dem Kunden eine **allgemeine Art bzw. die Quellen von Interessenkonflikten** rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags eindeutig mittels eines dauerhaften Datenträgers offenzulegen. Dabei muss diese Offenlegung je nach Status des Kunden so ausführlich sein, dass dieser seine Entscheidung über die Versicherungsvertriebstätigkeiten, in deren Zusammenhang ein Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

Beispiel: **Briefkopf eines Versicherungsmakler-Büros**

Mag. Max Mustermann Versicherungsmakler GmbH und Co. KG
Musterstraße 13
4711 Musterstadt
T/F/M/I
Sitz: Musterstadt
Firmenbuchgericht Wels, Firmenbuchnummer 123456
Persönlich haftender Gesellschafter:
Mag. Max Mustermann Versicherungsmakler GmbH
Adresse/Sitz/FB Gericht/FB Nummer
GISA-Zahl: 471112
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Der Vollständigkeit halber wird schließlich darauf verwiesen, dass den Versicherungsvermittler bei der **Kundenberatung** und hinsichtlich der dem Kunden weiters **vor Vertragsabschluss zu erteilenden Auskünfte** weitergehende Verpflichtungen treffen. Da dies den Rahmen dieser Checkliste sprengen würde, wird hierzu auf die eigens dafür eingerichtete Webseite des Fachverbands Finanzdienstleister verwiesen <<https://www.wko.at/branchen/information consulting/finanzdienstleister/idd-versicherungsvertriebsrichtlinie.html>> (Stand 18.3.2021).

IV. Anforderungen an den gewerblichen Vermögensberater, der auch als Wertpapiervermittler tätig wird

1. Pflichtangaben gemäß § 136 a Abs. 7 GewO

Der als Wertpapiervermittler tätige gewerbliche Vermögensberater hat dem Vertragspartner bzw. Wertpapierkunden bei jeder Geschäftsaufnahme folgende Informationen zu erteilen:

- a. eindeutige Offenlegung des jeweiligen Geschäftsherren, für den er auftritt
- b. Hinweis auf die Eintragung im Register bei der FMA

Es wird empfohlen, die obigen Informationen und insbesondere den Hinweis auf das Haftungsdach auf allen Geschäftspapieren (Visitenkarte) anzubringen.

2. Rechtsfolgen bei unterlassener Offenlegung

Unterlässt der als Wertpapiervermittler auftretende gewerbliche Vermögensberater die zu Punkt a. genannte Offenlegung, haften alle im Register gemäß § 37 Abs. 7 WAG 2018 eingetragenen Geschäftsherren solidarisch.

Dr. Christian Winternitz

[Disclaimer: Wir machen schließlich darauf aufmerksam, dass die vorstehende Checkliste nur dem unverbindlichen Informationszweck dient und keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne darstellt. Der Inhalt dieses Angebots kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Insofern verstehen sich alle angebotenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Falls Sie eine persönliche Rechtsberatung benötigen, die allen Einzelheiten Ihrer Situation gerecht wird, können Sie Dr. Christian Winternitz gerne kontaktieren.]